



# Technische Aufschaltbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen

**AZ: 37 29 01**

Erstellt: M. Tietze  
Version: 1.2  
Datum: 19.07.2022

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gera**  
Berliner Straße 153  
07546 Gera

Tel.: 0365 838-2601  
Email: [feuerwehr@gera.de](mailto:feuerwehr@gera.de)  
Web: [www.feuerwehr-gera.de](http://www.feuerwehr-gera.de)

### Historie des Dokuments

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
1.0	01.07.2018	BF Gera	Veröffentlichung
1.1	19.11.2020	Tietze/BF Gera	Ergänzungen Abschn. 3 u. 6.3
1.1	15.08.2021	Tietze/BF Gera	Ergänzung in Anlage 3
1.2	19.07.2022	Tietze/BF Gera	Änderungen in Abschn. 3.6

## Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis .....	4
1	Allgemeines .....	5
2	Geltende Bestimmungen und Anforderungen .....	5
3	Ansprechpartner .....	5
3.1	Brandschutzdienststelle für die Stadt Gera .....	5
3.2	Brandschutzdienststelle für den Landkreis Greiz .....	5
3.3	Brandschutzdienststelle für den Landkreis Altenburger Land .....	6
3.4	Brandschutzdienststelle für den Saale-Orla-Kreis .....	6
3.5	Zentrale Leitstelle Gera .....	6
3.6	Zuständiger Konzessionär .....	6
4	Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen .....	6
4.1	ÜE und Übertragungswege .....	6
4.2	Rückstellungen .....	7
4.3	Melder-Abschaltungen .....	7
5	Brandmeldezentrale (BMZ) .....	7
6	Feuerwehr-Peripherie .....	7
6.1	Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) und Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) .....	7
6.2	Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) .....	7
6.3	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE) .....	8
7	Brandmelder .....	8
8	Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen .....	9
9	Störungen .....	9
10	Pläne, Dokumente .....	9
11	Inbetriebnahme .....	10
12	Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle .....	10
13	Betrieb der BMA .....	10
13.1	Rückstellung .....	10
13.2	Abschaltung .....	10
13.3	Kostenersatz .....	10
13.4	Instandhaltung von BMA .....	11
13.5	Kosten, Haftung .....	11
14	Übergangsfristen .....	11
15	Allgemeine Hinweise .....	11
Anlage 1	geltende Bestimmungen .....	1
Anlage 2	Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmelde-ÜE .....	2
Anlage 3	Zugelassene Errichter von Brandmeldeanlagen .....	4

## 0 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	automatische Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienfeld
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
OSÜ	Objektschlüssel-Überwachung
TAB	technische Aufschaltbedingungen
ÜE	Übertragungseinheit
ZLS	Zentrale Leitstelle

## **1 Allgemeines**

Die Technischen Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung, Änderung, und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die bei der Zentralen Leitstelle Gera aufgeschaltet werden.

Die BMA muss den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Die Aufschaltung ist rechtzeitig (siehe Abschn. 12) zu beantragen und erfolgt grundsätzlich über einen Konzessionär.

BMA dürfen nur nach den in der DIN 14 675 beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instand gehalten werden. Die Zertifizierungsurkunde nach Anhang L der DIN 14 675 ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in Kopie vorzulegen.

Die zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme und deren Bestandteile müssen nach DIN EN 54 auf ihre Konformität geprüft und bestätigt worden sein.

Das BMA-Konzept muss mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA-Konzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das BMA-Konzept ist nach DIN 14 675, Abschnitt 5, zu erstellen. Hinweise hierzu können auch der VdS 3140 entnommen werden.

Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch selbige freizugeben.

Prinzipiell muss der Feuerwehr eine ungehinderte, gewaltfreie Zufahrt und/oder ein ungehinderter, gewaltfreier Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen/Bereichen zu jeder Zeit möglich sein.

Die TAB können entsprechend den Anforderungen und dem technischen Stand fortgeschrieben werden.

## **2 Geltende Bestimmungen und Anforderungen**

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14 675, DIN 14 661 und die DIN EN 54. Weitere geltende Normen, Verordnungen und Richtlinien sind Anlage 1 zu entnehmen.

Des Weiteren sind ggf. zusätzliche Vorgaben der Brandschutzdienststellen (z.B. die TA Objektfunkanlagen und das MB Feuerwehrpläne, der Stadt Gera) zu beachten.

## **3 Ansprechpartner**

### **3.1 Brandschutzdienststelle für die Stadt Gera**

Stadtverwaltung Gera  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Anschrift: Berliner Str. 153, 07546 Gera  
Telefon: 0365/838-2620  
E-Mail: feuerwehr-vb@gera.de

### **3.2 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Greiz**

Landratsamt Greiz  
Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz

Anschrift: Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Telefon: 03661/876-668  
E-Mail: ordnungsamt@landkreis-greiz.de

### **3.3 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Altenburger Land**

Landratsamt Altenburger Land  
Brand- und Katastrophenschutz

Anschrift: Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg  
Telefon: 03447/586-111  
E-Mail: brandschutz@altenburgerland.de

### **3.4 Brandschutzdienststelle für den Saale-Orla-Kreis**

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Fachdienst Öffentliche Ordnung/Brand- und Katastrophenschutz

Anschrift: Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz  
Telefon: 03663/488-570  
E-Mail: brandschutz@irasok.thueringen.de

### **3.5 Zentrale Leitstelle Gera**

Anschrift: Berliner Str. 153, 07546 Gera  
Telefon: 0365/838-2630  
E-Mail: feuerwehr-zls@gera.de

### **3.6 Zuständiger Konzessionär**

Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Aufschaltung Brandmeldeanlagen

Anschrift: Rosa-Luxemburg-Straße 16, 04103 Leipzig  
Telefon: 089/250060005  
E-Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

Da die ZLS Gera keine VdS-Zertifizierung nach EN 50 518 aufweist, hat der Konzessionär sicher zu stellen, dass Empfang und Weiterleitung der automatischen Meldungen entsprechend dieser Normenreihe sichergestellt ist.

## **4 Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen**

### **4.1 ÜE und Übertragungswege**

Die Zentrale Leitstelle Gera ist eine Alarmempfangsstelle für die an die Clearingstelle des Konzessionärs angeschlossene Alarmübertragungsanlage.

Der Betrieb der AÜA wurde der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH als Konzessionär übertragen. Die Zentrale Leitstelle Gera räumt dem Konzessionär das Recht ein, Aufschaltungen inklusive der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der ÜE bis zur AES vorzunehmen. Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt bis zur AES werden vom Konzessionär im Rahmen der Aufschaltverträge bereitgestellt.

Der Konzessionär muss ÜE von Dritten, sogenannten zugelassenen Errichtern, zum Anschluss an die Alarmempfangsstelle beim Konzessionär (Clearingstelle) akzeptieren, wenn:

- a) die Voraussetzung gemäß Anforderungsübersicht (Anlage 2) inkl. bestätigter Zuverlässigkeitserklärung (0) erfüllt sind,
- b) die ZLS Gera aufgrund des Antrags des zugelassenen Errichters die Genehmigung zur Aufschaltung erteilt hat und
- c) eine technische Funktionsprüfung nach Freigabe der Brandschutzdienststelle durch den Konzessionär erfolgt. Die Kosten der Einrichtung der ÜE trägt der beantragende Errichter.

Neuaufschaltungen und Umrüstungen/Erweiterungen vorhandener ÜE sind gemäß DIN EN 50136-1-1 und VdS 2311 auszuführen. Ist nachweislich kein TCP/IP- Weg mit ausreichender Bandbreite verfü-

bar, dürfen übergangsweise bedarfsgesteuerte Primär-Verbindungen mit Ersatzweg verwendet werden.

#### **4.2 Rückstellungen**

Das Zurückstellen der ÜE darf im Alarmfall ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld erfolgen. An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

Im Falle einer Störung der Übertragung auf die Integrierte Leitstelle hat der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort.

#### **4.3 Melder-Abschaltungen**

Die Abschaltung einer ÜE erfolgt über die Clearingstelle des Konzessionärs. Dazu werden für die Teilnehmer/Betreiber aus Sicherheitsgründen zur Identifizierung Betreiber-Kennwörter vergeben, mit Hilfe derer die An- und Abmeldung erfolgt. Diese sind maßgeblich für die Durchführung der Fernrevision und Legitimation zur Ein- und Ausschaltung im Revisionsbetrieb. In Rahmen der Teilnehmerverträge werden die Kennwörter dem Betreiber mitgeteilt.

### **5 Brandmeldezentrale (BMZ)**

Als Brandmeldezentrale wird der Raum oder die Stelle bezeichnet, wo sich die Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr befinden. Deshalb darf nur diese Stelle und die Wegweise-Beschilderung zu dieser Stelle mit der Bezeichnung „BMZ“ gekennzeichnet werden.

Der Hauptmelder der Brandmeldezentrale sowie sämtliche Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr sind als bauliche Einheit (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) zusammen in einem leicht auffindbaren und direkt von außen oder direkt vom Eingangsbereich zugänglichen Raum unterzubringen. Dieser Raum muss ausreichend beleuchtet, beheizt, trocken und verschließbar sein, sowie nach DIN 14675 mit Frühwarnmeldern überwacht werden und mit einem BMZ-Schild nach DIN 4066 gekennzeichnet sein.

Der Standort dieses Raums, sowie ggf. baulich bedingte Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig abzustimmen. Die Schließung des FIBS ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorgegeben.

### **6 Feuerwehr-Peripherie**

#### **6.1 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)**

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, sind ein FAT nach DIN 14662 und ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Das FAT und das FBF sind im FIBS zu integrieren. Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten können möglicherweise mehrere FAT und FBF erforderlich sein. Weitere Standorte sind im Einzelfall, auf Kosten des Betreibers, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### **6.2 Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)**

Das FAT, das FBF, die Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrplan, ggf. die Feuerwehr-Einsprechstelle, ggf. das Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienfeld und der Hauptmelder sind zu einem FIBS zusammenzufassen. Dieses FIBS ist der erste Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall. Das FIBS ist im unmittelbaren Eingangsbereich zu installieren. Der Zugang ist eindeutig mit dem Hinweisschild BMZ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### **6.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)**

Kann die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht stets und ständig gewährt werden, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers der baulichen Anlage der Einbau eines FSD als Ersatzvornahme zugestanden werden.

Das Schloss für das FSD ist über eine Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu beziehen. Die Ausführung des FSD ist so zu wählen, dass perspektivisch eine Umrüstung von Umstellschloss auf Codeschloss, nach VdS 2350, nur durch Wechsel der Innentechnik des FSD möglich ist.

Die Klassifizierung hat als FSD der Klasse 3 nach DIN 14675, Abschn. A.3, zu erfolgen, es ist mindestens eine 2-fache Objektschlüssel-Überwachung (OSÜ) vorzusehen. Die DIN 14675 legt die maximale Belegung auf 3 Schlüssel pro OSÜ fest, sodass ggf. zusätzliche OSÜ benötigt werden. Das FSD muss mit einer integrierten Depotbeleuchtung ausgestattet sein. Wird das FSD in einer freistehenden Säule verbaut, ist diese ausreichend standsicher zu installieren (z.B. Betonfüllung).

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD ist die Anerkennung der Vereinbarung zum Feuerwehrschlüsseldepot durch den Bauherren bzw. Eigentümer. Neben dem FSD ist grundsätzlich ein FSE mit vorzusehen. Der Bezug des FSE erfolgt äquivalent zum FSD-Schloss. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und mit einer gelben Blitzleuchte (LED) gut sichtbar zu kennzeichnen.

## **7 Brandmelder**

Brandmelder müssen den Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS Richtlinien) entsprechen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes. Automatische und nicht automatische Melder, sowie sichtbare und nicht sichtbare Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden und Zwischendecken sowie für Lüftungskanäle. Brandmelder sind so auszuwählen und einzubauen, dass Fehlalarme (Falschalarmer nach DIN VDE 0833) vermieden werden. Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a) in Zwischendecken:  
Zwischendeckenmelder sind mit einer Nebemelder Anzeige auszurüsten. Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte über der ein Melder sich befindet durch ein Orientierungsschild nach DIN 14 623. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.
- b) in Lüftungskanälen:  
Kennzeichnung der Stelle hinter der sich ein Melder befindet, sonst wie unter a). In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.
- c) in Doppelböden:  
Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplatableau mit Anzeigen der einzelnen Melder anzubringen. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Vorrichtungen zum Aufnehmen des Fußbodens zu stationieren und gegen unbefugtes Entfernen mit einer Feuerwehrschiessung zu sichern. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Alternativ zu den vorgenannten Tableau-Anzeigen ist auch eine dauerhafte Kennzeichnung auf dem Bodenbelag im Sinne von Punkt a) möglich. Beim Einbau eines Rauchansaugsystems (RAS) ist eine gesonderte Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.
- d) Zur Erreichbarkeit der Zwischendeckenmelder ist eine Leiter für die Feuerwehr nach DIN EN 131-1 bereitzustellen, diese ist mit einer Schließung der Feuerwehr zu sichern.



## **8 Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen**

Brandmeldeanlagen sind in der Betriebsart TM „technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu errichten. Diese Maßnahmen können sein:

- a) Verifizierung des Alarmzustandes, wie:
  - Alarmzwichenspeicherung: Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer maximalen Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngröße noch ansteht
  - Zweimelderabhängigkeit
  - Zweigruppenabhängigkeit
- b) Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen, wie:
  - Vergleich von Brandkenngrößenmustern
  - Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldungen bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.
- b) Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.
- c) Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.
- d) Die Erkundungszeit darf nach der Quittierung maximal 3 min. betragen.

## **9 Störungen**

Störungsmeldungen aus der BMA werden von der ZLS Gera nicht entgegengenommen. Die Weiterleitung dieser Meldungen hat gemäß DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen.

## **10 Pläne, Dokumente**

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist der Brandschutzdienststelle ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- a) Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleuchte
- b) ggf. Lage des FSE, Einbauort eines FAT, eines FIBS
- c) Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (siehe Abschn. 8)

Änderungen, die von der Planung abweichen, sind vor der Realisierung mit der zuständige Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ/des FA/des FIBS aufzubewahren:

- a) Feuerwehr-Laufkarten entsprechend DIN 14 675 Abschn. 10.2, das Format ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen
- b) Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)
- c) Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- d) Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (im FIBS)
- e) Feuerwehrplan (im FIBS)

## **11 Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme der BMA ist eine Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Errichter-Bescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme eines Prüfsachverständigen, die vor Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen müssen.

## **12 Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle**

Für die erstmalige Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer Brandmeldeanlage ist ein formeller Antrag zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Konzessionär erhältlich und mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin mit den erforderlichen Unterlagen über den Konzessionär bei der ZLS Gera einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behalten sich Brandschutzdienststelle und ZLS Gera vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der ILS zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Melder-Gruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind dem zuständigen Konzessionär unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **13 Betrieb der BMA**

### **13.1 Rückstellung**

Bei Auslösung der BMA fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarms wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die BMA wird über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurück gestellt. Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

### **13.2 Abschaltung**

Der Betreiber der BMA kann die BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der ZLS Gera über den Notruf 112 gemeldet wird.

### **13.3 Kostenersatz**

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde kostenpflichtig abgerechnet werden können.

#### **13.4 Instandhaltung von BMA**

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes, geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Clearingstelle des Konzessionärs mittels Verfahrensweg aus Punkt 4.3 dieser TAB zu benachrichtigen, um Fehlalarmierungen vorzubeugen. In der ZLS Gera dürfen ausschließlich Brandmeldungen auflaufen. Ausgenommen hiervon sind Alarme, welche durch die Feuerwehr selbst oder die Brandschutzdienststelle zu Übungs- oder Testzwecken ausgelöst werden.

#### **13.5 Kosten, Haftung**

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma zu verständigen. Die möglicherweise anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Sind die BMA oder die Übertragungswege gestört und dadurch keine Übermittlung eines Brandalarms möglich, sind für die Zeit, bis der Defekt behoben ist, die Brandschutzdienststellen für mögliche Brandschäden nicht haftbar.

### **14 Übergangsfristen**

Diese Technischen Anschlussbedingungen erlangen Wirkung mit dem 01.09.2021.

Alle noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt diesen TAB entsprechen.

Alarmübertragungseinrichtungen, an denen bauordnungsrechtliche geforderte BMA angeschlossen sind, müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen gemäß DIN EN 50136-1-1 entsprechen.

### **15 Allgemeine Hinweise**

Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.

Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den TAB für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig. Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser zur Genehmigung vorzulegen.

### Anlage 1 geltende Bestimmungen

Vorschrift	Bezeichnung
EN 50 518	Alarmempfangsstelle
DIN EN 54-Reihe	Brandmeldeanlagen
DIN 14 675	BMA - Aufbau und Betrieb
DIN VDE 0833-1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
VdS 2095	Richtlinie für automatische BMA Planung und Einbau
VDS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
VdS 2463	Übertragungseinheiten für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 2465	Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 2471	Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
VdS 2489	Richtlinien für automatische BMA Brandmeldesysteme
VdS 2503	Richtlinien für automatische BMA Wärmemelder
VdS 2504	Richtlinien für automatische BMA Rauchmelder
VdS 2540	Richtlinien für automatische BMA Brandmeldezentralen
VdS 2541	Richtlinien für automatisch BMA Energieversorgungseinrichtungen
VdS 2542	Richtlinien für automatische BMA Feuerwehr-Bedienfelder
VdS 3140	Konzept für Brandmeldeanlagen
DIN 14 661	Feuerwehr-Bedienfelder für BMA
DIN 14 662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN EN 60 849	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
ThürTechPrüfVO	Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

## **Anlage 2      Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmelde-ÜE**

Der Antrag, inklusive aller Dokumente, ist an den Konzessionär zu richten.  
Bosch Sicherheitssysteme GmbH  
Abt.: Feuerwehr-Konzession  
Walter-Köhn-Straße 6a, 04356 Leipzig

<b>Anforderung</b>	<b>Nachweis</b>
Haftung: Haftpflichtversicherung (Personen- u. Sachschäden), Deckungssumme 10 Mio. EUR/Schadensereignis	Versicherungspolice/-Bestätigung
DIN 14 675: Zertifizierung nach DIN 14 675, Phase 7-11	Zertifikat
Eigenerklärung: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	ausgefülltes Dokument auf der Folgeseite
Bereitschaftsdienst/Reaktionszeiten: Bereitschaftsdienst 365 Tage/24 Stunden, Ersatzteilverfügbarkeit, Reaktion innerhalb 1 Std. nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 3 Std., min. jedoch entsprechend VDE 0833-2	Eigenerklärung und geeignete Nachweise
Elektrofachkraft: zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis und Name, Adresse, Telefon

### Allgemeine Hinweise:

Der Bearbeitungszeitraum bis zur Legitimation als „zugelassener Errichter“ beträgt ca. 8 Wochen.  
Der Antragsteller ist verpflichtet jegliche Veränderungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, anzuzeigen.

Name und Anschrift des Antragstellers

### Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Leitstelle Gera.

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:
  - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).
  - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
  - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).
  - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
  - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Anlage 3      Zugelassene Errichter von Brandmeldeanlagen**

**Bosch Sicherheitssysteme GmbH**

Walter-Köhn-Straße 6a  
04356 Leipzig

**Sicherheitssysteme Wünsch GmbH**

Thränitzer Siedlung 9  
07554 Gera

**Reichenbacher Sicherheitstechnik GmbH**

Helene-Fleischer-Straße 1  
07545 Gera

**Sicherheitstechnik Liebing und Beese GmbH**

Gottlieb-Daimler-Straße 14  
07552 Gera

**Ko-Tec GmbH**

Zabelstraße 4  
07545 Gera